



Nutzungsreglement

Picknickplatz Steinibüelweiher

Dieser Platz steht der Bevölkerung grundsätzlich ohne Einschränkung offen.

Für die Nutzung durch grössere Gruppen (ab 30 Personen) ist eine Bewilligung der Korporation Sempach erforderlich. Das Aufstellen von Bauten jeglicher Art sowie die Nutzung von Musikanlagen und Generatoren ist auf dem Picknickplatz untersagt.

Für die Bewilligung muss bei der Korporation Sempach* (Eigentümerin) ein schriftliches Gesuch unter Angabe von Namen, Adresse und Art der Nutzung eingereicht werden. Die Korporation Sempach entscheidet, ob das Gesuch bewilligt wird und der Anlass durchgeführt werden darf.

Platz und Umgebung sind von allen Personen in geordnetem und gereinigtem Zustand zu hinterlassen. Eine allfällig nötige Nachreinigung ist kostenpflichtig und wird direkt in Rechnung gestellt.

Eine Bewilligung schliesst die alleinige Nutzung des Platzes nicht ein. Er steht der gesamten Bevölkerung offen.

Sempach, 17. Dezember 2024
Korporationsrat Sempach

* Korporation Sempach, Seestrasse 16, 6204 Sempach oder per E-Mail an:
info@korporation-sempach.ch

Für alle Veranstaltungen gelten im Weiteren die folgenden gesetzlichen Bestimmungen:

Kantonales Waldgesetz vom 01.02.1999 (Stand 01.01.2020)/ §9

§ 9 Veranstaltungen

1 Veranstaltungen im Wald, welche die Erhaltung des Waldes oder andere öffentliche Interessen, wie namentlich den Schutz von Pflanzen und wild lebenden Tieren, beeinträchtigen können, sind bewilligungspflichtig. Der Regierungsrat bezeichnet insbesondere Art und Grösse dieser Veranstaltungen in der Verordnung.

2 Die zuständige Dienststelle bewilligt diese Veranstaltungen. Sie kann die Bewilligung an Auflagen und Bedingungen knüpfen. [

Kantonale Waldverordnung vom 24.08.1999 (Stand 01.01.2020) / § 4

§ 4 Veranstaltungen

1 Veranstaltungen im Wald bedürfen einer Bewilligung,

a. wenn die Art der Veranstaltung negative Auswirkungen auf den Wald und seine Funktionen erwarten lässt

oder

b. wenn mit 200 oder mehr Personen (Teilnehmende und Zuschauende) zu rechnen ist.

2 Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald koordiniert die Durchführung der Veranstaltungen.